



II. 12093 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7344/1-Pr 1/93

5462 IAB

1994-01-03

zu 5510 JB

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 5510/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marijana Grandits, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Polizeieinsatz gegen Ureinwohner Mexikos, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Der Fahnenträger Jorge Domingo Guadarrama Gomora wurde in der HV vom 21.10.1993 zu einer bedingten Haftstrafe verurteilt. Warum wurde er nicht wie der Häuptling am 15.9.1993 enthaftet, sondern bis zur HV in U-Haft behalten?
2. Gab es eine Weisung an die Staatsanwaltschaft, zumal der Untersuchungsrichter am 14.9.1993 erklärte, der Fahnenträger könnte unter den gleichen Voraussetzungen wie der Häuptling Xokonoschtletl enthaftet werden?
3. Was werden Sie unternehmen, um in Zukunft zu gewährleisten, daß bei Verhängung der U-Haft bzw. bei Aufrechterhaltung der U-Haft die Verhältnismäßigkeit klarer berücksichtigt wird?

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Über Domingo Jorge Guadarrama-Gomora, der - ebenso wie Xokonoschtletl Antonio Guadarrama-Gomora - am 14.9.1993 auf Grund eines aus dem Haftgrund der Tatbegehungsfahr erlassenen Haftbefehls des Journalrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien festgenommen worden war, wurde mit Beschluß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 15.9.1993 aus den Haftgründen der Flucht- und Tatbegehungsfahr die Untersuchungshaft verhängt. In der

Begründung dieses Haftbeschlusses wird im wesentlichen ausgeführt, daß Domingo Jorge Guadarrama-Gomora dringend verdächtig sei, am 13.9.1993 versucht zu haben, sich den Anordnungen von Polizeibeamten bzw. seiner Festnahme im Zuge einer Demonstration in Wien 1, Dr. Karl-Lueger-Ring, gewaltsam zu widersetzen, indem er eine Polizeikette durchbrach und auf einen der Polizeibeamten einschlug, wodurch dieser einen Jochbeinbruch erlitten habe. Das Vorliegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr wurde mit dem Fehlen eines Inlandsbezugs (Meldeadresse bzw. Arbeit) und der drohenden sofortigen Abschiebung des Beschuldigten im Fall seiner Enthftung, jener der Tatbegehungsgefahr mit der "massiveren Vorgangsweise gegenüber den Beamten" begründet (damit ist offenbar ein Vergleich mit dem Tatverdacht gegen Xokonoschtletl Antonio Guadarrama-Gomora gemeint, dem lediglich das Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB und nicht auch das Vergehen der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z. 4 StGB zur Last lag und der auf Grund eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft Wien vom 15.9.1993 am 16.9.1993 unter Anwendung gelinderer Mittel nach § 180 Abs. 5 Z. 1, 2, 4 und 5 StPO enthaftet wurde).

Mit Beschluß der Ratskammer des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 13.10.1993 wurde ein Enthftungsantrag des Domingo Jorge Guadarrama-Gomora vom 6.10.1993 abgewiesen und die Fortsetzung der über ihn verhängten Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr beschlossen. In der Begründung dieses Beschlusses wird ausgeführt, Fluchtgefahr liege deshalb vor, weil der Beschuldigte in Österreich keinen Wohnsitz habe und ernsthafte soziale Bindungen nicht bestünden. Der Umstand, daß sich in Österreich wohnhafte Personen dafür verbürgen, daß sich der Beschuldigte dem weiteren Verfahren nicht durch Flucht entziehen werde, sei einerseits im Hinblick auf die Sanktionslosigkeit des Nichteinhaltens entsprechender eidesstattlicher Erklärungen unmaßgeblich, andererseits komme es nicht auf den Willen derartiger Personen, sondern auf den Willen und das Verhalten des Beschuldigten an. Die Haftzwecke könnten durch gelindere Mittel nach § 180 Abs. 5 Z. 1 bis 6 und 8 StPO nicht erreicht werden, eine Sicherheitsleistung nach den §§ 190 bis 192 sei nicht angeboten worden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Strafdrohung, des bereits anberaumten Hauptverhandlungstermins und der Dauer der bisherigen Anhaltung des Beschuldigten in Untersuchungshaft liege auch deren Unangemessenheit nicht vor.

- 3 -

In der Hauptverhandlung vom 21.10.1993 wurde Domingo Jorge Guadarrama-Gomora der Vergehen des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15, 269 Abs. 1 StGB und der schweren Körperverletzung nach den §§ 83 Abs. 1, 84 Abs. 2 Z. 4 StGB schuldig erkannt, zu einer für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Monaten verurteilt und enthaftet. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, weil Domingo Jorge Guadarrama-Gomora das Rechtsmittel der Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe angemeldet hat.

Xokonoschtletl Antonio Guadarrama-Gomora wurde, wie ausgeführt, am 16.9.1993, einem entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft Wien vom Vortag entsprechend, enthaftet, und zwar gegen Leistung des Gelöbnisses, bis zur rechtskräftigen Verfahrensbeendigung nicht zu flüchten, sich nicht ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthalt zu entfernen, an einer bestimmten Adresse in Wien bei H.R. zu wohnen, jederzeit erreichbar zu sein, das Verfahren nicht zu verdunkeln, sich weisungsgemäß vorläufig jeden Montag um 9.00 Uhr beim Untersuchungsrichter zu melden, einstweilig Demonstrationen zu meiden und seinen Reisepaß bei Gericht zu hinterlegen. Er wurde in einer gesondert geführten Hauptverhandlung vom 21.10.1993 des Vergehens des versuchten Widerstands gegen die Staatsgewalt nach den §§ 15, 269 Abs. 1 erster Fall StGB schuldig erkannt und zu einer für eine dreijährige Probezeit bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von drei Monaten verurteilt. Auch er hat gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe angemeldet, über das bisher noch nicht entschieden worden ist.

Zu 2:

Eine Weisung an die Staatsanwaltschaft Wien ist in den beiden gegenständlichen Strafverfahren nicht ergangen. Es trifft nicht zu, daß der zuständige Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft Wien und der für beide Verfahren jeweils zuständige Untersuchungsrichter unterschiedliche Auffassungen zur Frage des Vorliegens der Haftvoraussetzungen bei Domingo Jorge Guadarrama-Gomora vertreten hätten.

Zu 3:

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz war der Haftgrund der Tatbegehungsfahr, von dessen Vorliegen in Ansehung beider Beschuldiger der Haftbefehl des Journalrichters und in Ansehung des Domingo Jorge Guadarrama-Gomora auch

der Haftbeschluß des Untersuchungsrichters ausgegangen ist (in diesem Fall gestützt auf die - verglichen mit dem Tatverdacht gegen Xokonoschtletl Antonio Guadarrama-Gomora - größere Intensität der Tathandlungen), nicht hinreichend indiziert. Ferner ist auch die im Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft über Domingo Jorge Guadarrama-Gomora enthaltene (zusätzliche) Begründung der Fluchtgefahr mit dem Umstand, daß im Fall der Enthftung des Beschuldigten mit dessen sofortiger Abschiebung gerechnet werden müsse, verfehlt. Dennoch haben die jeweiligen Anträge der Staatsanwaltschaft Wien und die diesen Anträgen entsprechenden Gerichtsbeschlüsse zur Haftfrage jeweils im Ergebnis dem Gesetz entsprochen, weil die Annahme des Haftgrundes der Fluchtgefahr bei beiden Beschuldigten sowie der Abwendbarkeit der Fluchtgefahr durch gelindere Mittel im Fall des seit dem Jahr 1986, wenn auch mit Unterbrechungen, ständig in Österreich aufhaltigen Xokonoschtletl Antonio Guadarrama-Gomora, nicht aber auch bei Domingo Jorge Guadarrama-Gomora, nach Lage des Falles vertretbar war.

Die für Einzelstrafsachen zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz werden im Rahmen ihrer Tätigkeit - wie bisher - auch künftig sorgfältig darauf Bedacht nehmen, daß bei Nichtvorliegen der gesetzlichen Haftvoraussetzungen Anträge der Staatsanwaltschaften auf Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft unterbleiben bzw. Enthftungsanträge gestellt werden. Dabei wird nach dem Inkrafttreten der neuen Haftbestimmungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 am 1.1.1994 insbesondere auch die nunmehrige ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beachten sein. Das neue Recht betont und konkretisiert den (verfassungsrechtlich vorgegebenen) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Bei Entscheidungen über die Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist nach der neuen Rechtslage in allen Fällen vor allem auch die Verhältnismäßigkeit der Haft und ihrer Dauer gegenüber der zu erwartenden Strafe zu prüfen (§ 180 Abs. 1 zweiter Satz StPO).

23. Dezember 1993

